

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15.05.2022 war die II. Vierteljahresrate 2022 für Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubehalten oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages.

Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn

der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, Tel. 974-1410, -1413, -1415, -1416, -1422, -1423 und -1424.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 01.01. des auf den Eigen-

tumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 25. April 2022, STADT FÜRTH

i.A.

Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale auf den Friedhöfen

Ab sofort wird auf den städtischen Friedhöfen Erlanger Straße, Stadeln und Vach wieder die jährliche Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale durch geschultes Personal mittels Druckproben nach den Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt.

Die Grabinhaber werden gebeten, für die Standsicherheit der Grabmale zu sorgen und ggf. einen Fachmann (Steinmetzbetrieb/Friedhofsgärtnerei) zu beauftragen *. Bei Unfällen haftet der Nutzungsberechtigte, d. h. der Grabinhaber, und ist schadens-

NOTRUF 112

Vielen Bürgerinnen und Bürgern ist nicht bekannt, dass die **Notrufnummer 112** längst nicht mehr nur für die Alarmierung der Feuerwehr gilt, sondern auch in einem medizinischen Notfall gewählt werden muss. Seit der Einführung der sogenannten Integrierten Leitstellen werden unter der 112 sofort nach Eingang des Notrufs die Feuerwehr und der Rettungsdienst alarmiert. Dies gilt im Übrigen europaweit.

Die 112 ist jederzeit ohne Vorwahl und gebührenfrei – sowohl aus dem Festnetz als auch über Mobilfunk – erreichbar.



112



**Der Notruf:
Gebührenfrei.
Europaweit.**

Für Feuerwehr und Rettungsdienst.

ersatzpflichtig (nach §§ 836 Abs.1, 837 BGB i. Verb. mit § 32 Abs. 1 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth).

Fürth, 04. Mai 2022

Standesamt/Bestattungsabteilung,
Friedhofsverwaltung, Tel. (09 11) 37
65 18 - 70.

*) Die Grabmale und sonstigen bau-

lichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass

sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Fürth, 4. Mai 2022, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben:

Errichtung einer Außentreppe sowie Grundriss- und Fassadenänderung mit statischer Sanierung der Alten Schmiede und Erneuerung / Wiederherstellung der Dachhaut zum Erhalt des Denkmals;

Grundstück:

Lange Straße 53, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1008/3, 1008/4, Dr.-Mack-Straße 42,

Baugenehmigung

nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung

für o. g. Bauvorhaben.

Die Abstandsflächen der Außentreppe kommen auf dem Baugrundstück zum Liegen und sind eingehalten.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Sie wird in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts der Stadt Fürth veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach**; Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder

Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Sandra Haubold - Andreas Böhm; Christoph Weidner – Angel Striegel, Mauerstr. 23; Anna Brunner – Thilo Abudo, Stadelner Hauptstr. 99; Nicole Leikeim – Andreas Mühlberg, Talblick 27.

Eheschließungen

Johanna Reichert – Steffen Kähler, Nürnberg; Tanja Blume – Gabriel Burmeister, Fürth; Friederike Günzel – Marco Wagner, Rennweg 4; Bogdanka Gitlan – Andrei Marian Iurek, Wacholderweg 2; Ann-Christin Grünloh – Robert Griger; Alexandra Kunze – Maximilian Schmidbauer, Fürth; Catrin Oltmanns – Martin Loos, Wilhelmshavener Str. 46; Nadja Afchar – Nurettin Kurt, Unterfarnbacher Str. 63A; Barbara De Haven – Marvin Rempe, Leipziger Str. 27.

Geburten

Angelika und Walter Bonet, Sohn Emilian; Fatima Watfa und Rawad Kaltham, Tochter Viola Kaltham, Dr.-Beeg-Str. 30; Zaide und Heldis Ismailoj, Sohn Zahel, Königswarterstr. 50; Darja und Igor Dumbra-va, Tochter Amy, Gewendeweg 63; Jessica und Janek Kirschner, Sohn Leon Jérôme; Dilara und Tugay Yanik, Tochter Defne, Zirndorf; Giulia und Alexander Sommer, Töchter Ludovica und Lucrezia; Ülfet Iler Cigil und Mehmet Cigil, Sohn Abdullah Vahib Cigil, Roth; Sibel Kolkusaoglu und Mustafa Emrah Bodur, Sohn Taylan Bodur, Östliche Waldringstr. 45; Angelika und Walter Schlei, Tochter Milana, Seukendorf; Claudia und Michael Hetzer, Tochter Liv, Kaiserplatz 1; Anna und Christian Louden, Tochter Johanna, Langenzenn; Eleni und Ilias Rantzoglou, Tochter Maria Viktoria, Günter-Brand-Str. 5; Marion und Oliver Hofmann, Sohn Johann Georg, Diespeck; Ar-

benita und Bastrit Morina, Sohn Enis, Sonnenstr. 7; Ancuta-Zamfira und Alexandru-Eugen Luca, Sohn Marco, Gutenbergstr. 32; Isabella und Daniel Cardelli, Tochter Lovisa, Heilstättenstr. 81; Joanne und Jan Neuer, Sohn Viggo, Cadolzburg; Franziska Nicole Baumgart und Martin Weidmann, Tochter Alicia Lilly Baumgart, Fronmüll-

erstr. 174; Christin und Florian Wirth, Sohn Levin, Flößbastr. 128; Kristina und Eugen Paul Magdin, Tochter Cataleya Raluca, Oberasbach.

Sterbefälle

Aktuell melden uns die Bestattungsinstitute keine Sterbefälle für die Veröffentlichung. ●

BESTATTUNGEN

Geyer

Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen



0911 / 77 10 38

Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15

Wir begleiten Sie im Trauerfall

www.bestattungen-geyer.de

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!





SIEBENKÄSS

GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG

www.SIEBENKAESS.de

Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36

marmor
granit

HITZ

freundlich • preiswert • professionell



grabmale
natursteinbetrieb
steinbildhauerei
natursteinhandel

friedenstrasse 32 • 90765 Fürth
tel. 0911/7906195 • fax 0911/791382
info@hitz-naturstein.de
www.hitz-naturstein.de

seit 1906

nachfolger der firmen
Pfleghardt und Rögner